

Berlin, 12. Januar 2022

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# Datenerhebung Kostendaten für Stromnetzbetreiber 4. Regulierungsperiode

BNetzA-Konsultation der Vorgaben zur Durchführung  
der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Stromversorgungsnetzen

Ansprechpartnerin: Katja Hintz

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

## Inhalt

<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>A. Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>B. Steigendes Datenvolumen statt „schlanker Datenabfrage“</b>	<b>5</b>
<b>C. Inhaltliche Anmerkungen zum konsultierten Erhebungsbogen und den Anlagen</b>	<b>11</b>
I. Dienstleisterkosten	11
II. Leistungsarten	14
III. Umlaufvermögen/Cash-Flow-Rechnung	16
IV. Redispatch	18
V. Besonderheiten der Übertragungsnetzbetreiber	19
<b>D. Klarstellungen und technische Hinweise zum Erhebungsbogen</b>	<b>20</b>
I. Klarstellungen	20
II. Technische Hinweise	21

## Einleitung

Die Beschlusskammer 8 (BK 8) der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die betroffenen Wirtschaftszweige am 24. November 2021 im Amtsblatt über die Einleitung des Festlegungsverfahrens zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Stromversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode (RP) nach § 6 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) informiert. Die Konsultationsunterlagen wurden bereits am 17. November 2021 auf der Homepage veröffentlicht (**BK8-21/002-A** und weitere bzgl. der Organleihen): Der Beschlussentwurf, der Erhebungsbogen (EHB) jeweils für Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber und die Anlage mit Vorgaben zum Bericht nach § 28 Stromnetzentgeltverordnung.

Der BDEW vertritt mit seinen Mitgliedsunternehmen über 95 % des deutschen Stromnetzes. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen bis hin zu regionalen sowie überregionalen Unternehmen. Die Mitgliedsunternehmen des BDEW sind von dem Beschlussentwurf der Bundesnetzagentur (BNetzA) somit intensiv betroffen. Den Vertretern der betroffenen Wirtschaftskreise wird die Möglichkeit gegeben, zu dem Beschlussentwurf mit den Erhebungsbögen und Datendefinitionen bis zum 12. Januar 2022 Stellung zu nehmen.

Für diese Möglichkeit dankt der BDEW und macht wie folgt davon Gebrauch.

### A. Zusammenfassung

Der BDEW begrüßt, dass ein Teil der konsultierten Erhebungsbögen in der Struktur und Abfragesystematik dem Erhebungsbogen der 3. RP entspricht. Allerdings bedauern wir, dass die in den Vorgesprächen zur aktuellen Konsultation vorgeschlagenen Vereinfachungen weitgehend nicht aufgegriffen werden und das **Ziel der Datenreduktion nicht umgesetzt** wird. Ganz im Gegenteil: das **abgefragte Datenvolumen** wird insbesondere durch die Ergänzung weiterer Einzelposten- und Detailabfragen für verschiedene Marktrollen **nochmals erheblich** gegenüber der 3. RP **erhöht**, ohne dass die Notwendigkeit und Gründe nachvollziehbar erläutert werden. Dies ist aus BDEW-Sicht ein sachlich nicht gerechtfertigtes Vorgehen und steht im Widerspruch zu den bisherigen Äußerungen der BNetzA gegenüber der Branche, die Datenanforderungen soweit möglich **zu reduzieren**. Zusätzliche neue Datenforderungen sollten durch die BK 8 nachvollziehbar begründet werden.

Der BDEW stellt fest, dass sich der Fokus der BNetzA bei der **Kostendatenabfrage** zu jeder Regulierungsperiode erheblich ändert und für die Netzbetreiber **nicht planbar** ist. Abgefragte GuV- oder Bilanzpositionen (z. B. Umlaufvermögen, Aufgliederung der sonstigen Aufwandspostitionen) und Rollen (z. B. interne Dienstleister, Verpächter) werden in sich verändernden Strukturen und Detaillierungsgraden abgefragt. Für die Netzbetreiber sind Vorbereitungen auf die Datenabfragen immer schwieriger – insbesondere, wenn Dritte involviert sind (Päch-

ter/Verpächter; Dienstleister). Für eine effiziente Bearbeitung der umfangreichen BNetzA-Anforderungen bei den Netzbetreibern ist aber **Konsistenz und Planbarkeit** eine wesentliche Grundlage.

Die **Corona-Pandemie** wirkt sich weiterhin großflächig auf viele Arbeitsabläufe und -prozesse aus. Wie bereits in der Kostenprüfung Gasverteilung zu spüren, wird auch die Bearbeitung der Kostenprüfung Strom durch die Pandemie geprägt und erschwert sein. Die Gründe sind dabei vielfältig. Die aufwendigen Konzepte zur Einhaltung des Infektionsschutzes, die dringende Empfehlung von Home-Office oder auch die gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung von Quarantäneauflagen wirken sich – neben vielen weiteren negativen Konsequenzen – erschwerend aus. Insbesondere beim Blick auf die Kinderbetreuungssituation vieler Mitarbeiter/-innen auf Seiten der Netzbetreiber und Dienstleister, aber sicherlich auch auf Seiten der Behörde, halten wir es für dringend geboten, jetzt keine Verschärfungen der Anforderungen durchzuführen. Die zusätzlichen Betreuungstage für Arbeitnehmer mögen die private Situation vieler betroffener Mitarbeiter/-innen entlasten. Die betrieblichen Abläufe werden dadurch aber nicht entlastet, sondern müssen in vielen Fällen angepasst und auch häufig neu priorisiert und terminiert werden. Eine Entspannung der Lage ist derzeit nicht zu erwarten, die Bearbeitung der Datenerhebung wird (weitgehend) unter diesen Rahmenbedingungen erfolgen müssen.

**Der BDEW sieht insgesamt deutlichen Nachbesserungsbedarf bei den Entwürfen und möchte insbesondere folgende grundlegenden Punkte hervorheben:**

- › **Fokus auf Effizienz:** Es sollten im Rahmen der Kostenprüfungen ausschließlich die Daten erhoben werden, die für eine **sachgerechte und sogleich effiziente Durchführung seitens der Behörden** notwendig sind.
- › **Berücksichtigung des Grundsatzes „So viele Daten wie nötig, so wenig wie möglich“:** Die äußerst hohe Anzahl von Detailabfragen sollte auf ein **für die Kostenprüfung notwendiges Maß reduziert** werden.
- › **Berücksichtigung der Auswirkung auf die Branche:** Die nochmals gegenüber der 3. RP geplante **massive Erhöhung des abgefragten Datenvolumens** betrifft alle zirka 900 Stromnetzbetreiber in Deutschland gleichermaßen.
- › **Verbesserung der Datenqualität:** Im Sinne der **Datenqualität** wäre es dringend geboten, die Datenabfragen auf ein **notwendiges Maß**, d. h. für die in diesem Fall vorgesehene Bestimmung des Ausgangsniveaus der unternehmensindividuellen Kosten, zu reduzieren.
- › **Vermeidung von Redundanzen: Mehrfachabfragen und Detailabfragen von Einzelposten** sollten reduziert werden (z. B. durch Schwellenwerte), denn die Aussagekraft der Daten wird nicht beeinträchtigt.
- › **Klarstellungen und begriffliche Schärfungen** sind ebenfalls notwendig, um die Datenqualität zu verbessern.

- › **Fokus auf das Basisjahr: Mehrjahresvergleiche (häufig für 5 Jahre!) für alle Kostenpositionen** und unbenommen der Marktrolle bringen für die Zwecke der Kostenprüfung für die zukünftige Regulierungsperiode nur äußerst begrenzten Erkenntnisgewinn, führen aber zu einem **extrem hohen Erstellungs- und Prüfaufwand**.
- › **Datensparsamkeit:** In dem Bericht sollten die Netzbetreiber **nur** solche **Pflichtangaben** zu machen haben, die als Nachweis z. B. aufgrund der Wertigkeit einer Position **von Bedeutung** sind.
- › **Unternehmensindividuelle Abfragen im Bedarfsfall statt Pauschalabfragen:** Im **Bedarfsfall** sollten **Daten von einzelnen Netzbetreibern** erhoben werden, nicht aber standardmäßig von der gesamten Branche.
- › Eine **nachträgliche Übermittlung** von Kostendaten ist im Fall von Datenänderungen – unabhängig von der Fristsetzung – sinnvoll und notwendig, auch im Hinblick auf die Zielsetzung einer hohen Datenqualität.
- › Analog zum Vorgehen der BK 9 bei der Kostendatenerhebung der Gasnetzbetreiber sollte den Stromnetzbetreibern im Rahmen der Festlegung zusätzlich ein **„ungeschützter“ EHB** zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Einzelheiten sind den nachfolgenden Kapiteln zu entnehmen.

## **B. Steigendes Datenvolumen statt „schlanker Datenabfrage“**

Bereits die Erhebung der Kostendaten von der 2. zur 3. Regulierungsperiode bedeutete eine **Vervielfachung des Datenumfangs**. Obwohl in der StromNEV gemäß § 6 Abs. 1 ARegV geregelt ist, dass das **Basisjahr 2021 für die Kostenprüfung der 4. RP maßgeblich** ist, sollen die Netzbetreiber nach den BK 8-Vorgaben in vielen Fällen für die Vorjahre 2017 bis 2020 denselben Umfang an Informationen wie für das Basisjahr aufbereiten. Dies vervielfacht den Aufwand für die Netzbetreiber und Dienstleister und steht im **Widerspruch zu den Vorgaben von § 6 ARegV**.

Zudem wurde bereits in den Vorgesprächen zur Datenerhebung der 4. RP die Problematik einer kontinuierlich steigenden Abfrage von Kostendaten durch die BK 8 von der Branche thematisiert, der **BDEW erarbeitete Vorschläge für eine „schlanke Datenabfrage“** (Einführung von Schwellenwerten, De-minimis-Regelungen, individuelle Nachweise, Reduzierung von Jahresscheiben, keine ausufernde Berichterstattung) – diese blieben aber bedauerlicherweise bei den nun konsultierten Dokumenten (insbes. Erhebungsbogen und Vorgaben zur Berichterstellung) größtenteils unberücksichtigt. Der von der BNetzA in Aussicht gestellte **Fokus auf die Optimierung des Verfahrens** mit Blick auf die **Datenqualität und einer Datenreduktion** „wo möglich“ wurde aus Sicht des BDEW damit nicht erreicht. Nun ist für die Datenerhebung zur 4. Regulierungsperiode **nochmals eine weitere erhebliche Erhöhung** hinsichtlich des Umfangs

und des Detaillierungsgrades der einzureichenden Informationen vorgesehen, ohne dass die Gründe und die Notwendigkeit der erheblich erweiterten Datenerhebungs- und Berichtspflichten für die Netzbetreiber nachvollziehbar erläutert werden.

So führen Abfragen von 5 Jahren (z. B. GuV, Rückstellungsspiegel) zu einer **nahezu Verfünffachung des Datenumfangs** für die abgefragten Positionen oder mit anderen Worten eine Kostenprüfung für alle 5 Jahre, statt „nur“ für das Basisjahr. Auch die neu geplante Regelung für den konzerninternen Dienstleister, der – sofern er für mehrere verbundene Netzbetreiber tätig ist – für **alle Dienstleistungen** einen Erhebungsbogen auszufüllen hat, auch wenn **nur an einer Stelle die 5%-Wertschwelle** überschritten wurde, ist in keiner Weise nachvollziehbar und würde eine EHB-„Flut“ auslösen. Auch der Umfang des gem. § 28 StromNEV zu erstellenden Berichtes hat sich nochmals erhöht.

**Eine derartige aufgeblähte Datenerhebung und Berichtsstruktur ist aus Sicht des BDEW nicht zielführend, da sie sowohl den Aufwand bei allen Beteiligten massiv erhöht und gleichzeitig zu keiner Verbesserung der Datenqualität führt.**

Dieses Vorgehen widerspricht auch der Ankündigung der BNetzA zum Ziel der Datenreduktion und dem von der BNetzA in 2019 erlassenen Beschluss zu den Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern (BK8-19-00002-A). Die Erwartungshaltung der Netzbetreiber, dass die erweiterten Vorgaben im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse und die Pflicht zur Aufstellung von Tätigkeitsabschlüssen für konzerninterne Dienstleister sowie der Aufwand im Rahmen der Datenerhebung für die Kostenprüfung signifikant reduziert und der Prozess seitens der BNetzA verschlankt wird, wird in der vorliegenden Konsultation leider vollständig konterkariert.

### **Vorschlag**

**Eine „schlanke Datenerhebung“ ist für Netzbetreiber unbedingt notwendig.** Dazu werden im Weiteren konkrete Vorschläge gemacht. Insbesondere sind Detailabfragen für Einzelpositionen ohne Schwellenwerte und Datenabfragen von z. B. 5 Jahren für die Kostenprüfung der kommenden 4. Regulierungsperiode 2024 bis 2028 kein zielführender Ansatz. Grundlage für die Kostenprüfung muss das Basisjahr 2021 sein. Zudem sind die ausufernden Berichtspflichten, die mittlerweile neben dem Netzbetreiber auch alle anderen Marktrollen umfassen wie konzerninterne Dienstleister (DL), Sub-DL, Verpächter etc. nicht mehr akzeptabel.

**Die im Rahmen der Vorgaben der Festlegung BK8-19-00002-A jährlich erhobenen Daten, insbesondere zu Ergebnisabführungsverträgen (Rz. 53), Kapitalverrechnungsposten (Rz. 54), Forderungen und Verbindlichkeiten vor Saldierung (Rz. 55) und Schuldbeitritten (Rz. 60) sind im Rahmen der Kostendatenerhebung nicht erneut abzufragen.**

### **Beispiele für steigendes Datenvolumen**

#### › **Messstellenbetrieb**

Die BK 8 sieht **erweiterte Nachweispflichten** zum Roll-Out moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme vor (Planmengen, Aufteilung Software, Einsatz Kommunikationsadapter in Anlage B, S. 25-27). Die Angabe von Planmengen steht im Widerspruch zur Regelung in § 6 ARegV, wonach die Netzbetreiber Plankosten nicht regelmäßig ansetzen dürfen, und ist daher für die Kostenprüfung nicht relevant. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die sachgerechte Aufteilung der Kosten bereits im Tätigkeitsbericht gem. § 6b EnWG dokumentiert und testiert wurde. Damit sind diese zusätzlichen Nachweispflichten obsolet.

#### **Vorschlag**

Nur für die Kostenprüfung relevante Daten erheben bzw. vorliegende Daten verwenden und auf weitere Nachweispflichten zum Roll-Out verzichten.

#### › **Blindleistung und Betriebsverbrauch**

Hierzu ist eine **weitere detailliertere Abfrage** von Daten für die 4. RP vorgesehen. Diese Daten wurden in den Unternehmen bisher in diesem Detaillierungsgrad nicht verwendet, wurden somit nicht standardmäßig aufbereitet und liegen nicht vor, da sie auch nicht sachgerecht abzuleiten sind. Zudem erschließt sich nicht, warum die Daten in dieser Detailtiefe und darüber hinaus bezüglich des Betriebsverbrauches sogar medienübergreifend (z. B. Fernwärme) für die Kostenprüfung Strom von Relevanz sind.

#### **Beispiele:**

- Kostendefinitionen sind unklar (Angabe von TOTEX oder nur OPEX?).
- Die geforderten Daten können nicht aus dem Buchungsstoff der Vorjahre abgeleitet werden.
- Verbrauchsmengen für Verwaltungliegenschaften liegen dem NB oftmals nicht vor, da sie bspw. Teil einer Bruttowarmmiete sind.

#### **Vorschlag**

Abfragen streichen und Vorgehen analog zur 3. RP.

#### › **Detailangaben zu „sonstigen Vermögensgegenständen“ im Umlaufvermögen**

Die für die 4. RP **neu geforderte Aufstellung und Erläuterung** der einzelnen Positionen in den sonstigen Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens ist in dem Umfang nur mit hohem

Aufwand möglich. Insbesondere bei Mehrsparten-Unternehmen sollte eine Clusterung vorgenommen werden.

### Vorschlag

Die in Ansatz gebrachten sonstigen Vermögensgegenstände sind je nach Umfang und Höhe durch den Netzbetreiber geeignet zu erläutern.

### › Verpächterrolle

Es ist eine **weitere Erhöhung** ggü. der 3. RP bei der Datenabfrage für Verpächter vorgesehen; hier sind Vereinfachungen notwendig und sinnvoll.

#### **Beispiele:**

#### **Tabellenblatt B.b.\_Dienstleistungskosten**

- **Blatt „B.b. Dienstleisterkosten“:** Die im Rahmen einer Verpachtung ansetzbaren Kosten werden durch die Ausführungen in der konsultierten Anlage unter der Ziffer 36 selbst stark eingegrenzt. Die Abfrage liefert für die Verpächterrolle wenig neue Erkenntnisse, um bspw. Kosten für die Jahresabschlussstellung nachzuweisen. Daher sollte auf die Anforderung verzichtet werden.
- **Blatt „Weitere Daten“:** Das Erfordernis einer getrennten Angabe der Daten erschließt sich nicht, da die Werte eines Verpächters in den Werten des Netzbetreibers inkludiert sind. Daher ist bei der Datenabfrage auf die Trennung zu verzichten.
- **Blatt „GuV“ (5 Jahre):** „Für Verpächter/Subverpächter“ reicht eine Abfrage der Jahre 2020-2021 aus, da die Kalkulation sich nur auf diese beiden Jahre bezieht, im wesentlichen CAPEX zum Tragen kommen und damit Vorjahre keinen nennenswerten Erkenntnisgewinn bringen.
- **Blatt „Anlagenabgänge“:** Diese Angaben können für Verpächter/Subverpächter von untergeordneter Relevanz sein; die vorgesehene detaillierte Darstellung würde einen Aufriss teils marginalster Beträge erfordern; daher sollte die Datenerhebung für den Nachweis der Anlagenabgänge optional von den Netzbetreibern zu befüllen sein, die entsprechende Kosten geltend machen.
- **Blatt „Anlagenspiegel“:** Das Blatt sollte analog zu den Vorgaben für Gasnetzbetreiber bei der Datenerhebung entfallen, da es für die Kostenprüfung nicht relevant ist.

### Vorschlag

Mehrfach- und Detailabfragen sind zu reduzieren, es sollten z. B. die vom Wirtschaftsprüfer bereits testierten, vorliegenden Angaben nicht ein weiteres Mal abgefragt werden.

### › Tabellenblatt „B.a.\_GuV-Sonstiges“

Die aktuelle Regelung würde bedeuten, dass im Maximalfall 770 Einzelpositionen anzugeben sind (über 5 Jahre alle sonstigen Positionen + Summenposition zur vollständigen Darstellung der GuV-Position). Das ist ein extrem hoher Aufwand für die Darstellung der Position „Sonstiges“.

Der Datenerhebungsumfang und Prüfungsumfang steigt nochmals mit Blick auf den Bericht nach § 28 StromNEV. Es ist anzugeben, unter welchem Gliederungspunkt bzw. auf welcher Seite sich die Erläuterung im Bericht nach § 28 StromNEV befindet. Das bedeutet, dass sehr viele Einzelpositionen hier anzugeben und im Bericht zu erläutern sind. Hier ist unbedingt eine **Reduzierung des Detaillierungsgrades** notwendig. Die Detailtiefe der Abfrage sollte der Bedeutung des Wertes entsprechen. Der Erhebungsumfang sollte analog zu 2016 sein. Auch der Berichtsumfang sollte handhabbar bleiben.

Gegenüber dem Pretest-Stand kommt es hier auch hier zu einem Anstieg des Datenerhebungsumfangs, da folgende zusätzliche „Sonstige“-Positionen im EHB im Tabellenblatt „B.a.\_GuV-Sonstiges“ ergänzt wurden:

- Personalkosten – Soziale Abgaben und soziale Aufwendungen
- Abschreibungen – Sonstiges
- Erträge aus Beteiligungen – Sonstiges
- Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens – Sonstiges

### Vorschläge

Detaillierte Angaben nur zu den fünf werthaltigsten Positionen verpflichtend abfragen, weitere Positionen sind optional. Zudem Beschränkung der Abfrage auf das Basisjahr 2021 und das Vorjahr 2020 analog zur Kostenprüfung Strom 3. RP. Nachweisführung sollte nur auf Anfrage erforderlich sein.

### › Erstellung des Berichts

Die Detailangaben (Erläuterungen, Nachweiserbringung), die der Netzbetreiber bei der Erstellung des Berichts nach § 28 StromNEV zu machen hat, sind gegenüber der 3. RP nochmals teilweise erheblich erweitert worden. Hier sind **Reduzierungen** und **Klarstellungen** notwendig.

## Vorschläge

Die äußerst hohe Anzahl von Detailabfragen sollte auf ein für die Kostenprüfung notwendiges Maß reduziert werden, z. B. durch **Schwellenwerte bzw. unternehmensindividuelle Nachweise**. Es sollte im Sinne der Angemessenheit grundsätzlich auch davon abgesehen werden, dass geringwertige Positionen („Kleinstpositionen“) zu erläutern sind.

### Beispiele für Einführung von Schwellenwerten

- › Rz. 35: Erläuterungsschwelle 10 % - eine **Erhöhung des Schwellenwerts** oder eine Betragsgrenze wg. Geringfügigkeit wären zielführend. Es fehlt der Hinweis, dass sich die 10 % nur auf die Positionen der untersten Gliederungsebene beziehen (analog zur Erhebung der Kostendaten von Gasnetzbetreibern zur 4. RP).
- › Rz. 41/42: für **Mieten und Versicherungen sind detaillierte Nachweise** erforderlich – das ist ein Mehraufwand ggü. der 3. RP. So sind Angabe von Gebäuden und Grundstücksflächen zu machen (getrennt nach Flächenarten Verwaltungsgebäude, Betriebsgebäude und sonstige Flächen), die vom NB gemietet werden und durchschnittliche Preise pro qm sind anzugeben. Die abgefragten Informationen liegen in dieser **Detailtiefe** nicht vor, zudem sind **vorliegende Daten unternehmensindividuell** und damit nicht vergleichbar mit anderen Netzbetreibern. Auch ist bei der Anfrage der von Art und Umfang der einzelnen Versicherungen eine Vergleichbarkeit nicht gegeben, zumal auch zu konstatieren ist, dass diese Leistungen am Markt von externen Dritten beschafft werden und unternehmensindividuelle Gegebenheiten keine Vergleichbarkeit von Netzbetreibern zulassen.
- › Rz. 43, S. 13: Für die zehn wertmäßig größten Einzelpositionen der **Rechts- und Beratungskosten** (in Tabelle „B.a.\_GuV-Sonstiges“) sollen die dazugehörigen Rechnungen vorgelegt werden: dies können weit mehr als zehn Rechnungen je Einzelposition sein. Daher sollten diese Nachweise nur im **konkreten Bedarfsfall** von der Beschlusskammer bei dem betroffenen Netzbetreiber eingefordert werden.
- › Rz. 66 ff., S. 18 f.: Es sind **die fünf wertmäßig größten DL** (verbunden und nicht verbunden) darzustellen. Es sind **Detailangaben** zu machen zur Ausschreibung der DL und den eingegangenen weiteren Angeboten. Bei nicht verbundenen Dienstleistern sollte jedoch eine **De-minimis-Schwelle** zum Ansatz kommen, wie z. B. im Rahmen der Kostendatenerhebung für Gasnetzbetreiber: hier sind Angaben erforderlich, wenn mind. 1 % der EOG (ohne vorgelagertes Netz) überstiegen wird oder mindestens 100.000 EUR Kosten anfallen. Eine derartige Regelung ist auch für die Stromnetzbetreiber notwendig.

### Weitere Hinweise

- › Rz. 25, S. 9 (und ergänzend Rz. 26): Die Darlegung der **Schlüssel-Logiken je Kostenstelle ist unverhältnismäßig**. Die Erläuterung, von welchen Kostenstellen des Gesamtunterneh-

mens Kosten der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung zugeschlüsselt werden, kommt der systematischen Darlegung einer vollständigen Kostenstellenrechnung gleich. Die bloße systematische Darlegung der Kostenstellenrechnung führt jedoch zu keinerlei Mehrwerten im Kostenprüfungsprozess. Auf die erhöhten Anforderungen im Rahmen der Schlüsselerläuterungen sollte daher verzichtet werden.

- › Rz. 35, S. 11: Hier ist ein **Nachweis der Betriebsnotwendigkeit und der Effizienz je Erlös- und Kostenart für das Basisjahr 2021 gefordert**. Ein Nachweis, dass es keine Besonderheit des Basisjahres ist, muss auf Gesamtkostenbasis erfolgen. Die Anlage B erweckt den Eindruck, dass dieses pro Kostenart erfolgen soll. Das ist nicht die sachgerechte Nachweisebene und ist entsprechend der gesetzlichen Regelung anzupassen.
- › Rz. 49, S. 14: Der **Gewerbsteuerhebesatz** muss über Dokumente nachgewiesen werden. Sofern sich der Gewerbesteuerhebesatz gegenüber der 3. RP **nicht geändert** hat, sollte von der **Nachweispflicht abgesehen** werden.

## C. Inhaltliche Anmerkungen zum konsultierten Erhebungsbogen und den Anlagen

### I. Dienstleisterkosten

Mit Blick auf die deutlich ausgeweiteten Anforderungen an den Nachweis von Dienstleisterkosten ist zunächst einmal zu konstatieren, dass es eine **unternehmerische Entscheidung** ist, in welcher Form Leistungen im Unternehmen erbracht werden. Die Einholung von Dienstleistungen, z. B. im technischen oder kaufmännischen Bereich eines Unternehmens, ist **gängige Praxis** in allen Wirtschaftsbranchen – so auch bei deutschen Strom- und Gasnetzbetreibern – und ist als gleichwertig zur unternehmensinternen Erbringung einer Leistung anzusehen. Es ist vielmehr regelmäßig davon auszugehen, dass bei der Abwägung zwischen Eigenleistung und Einbindung eines Dienstleisters stets das **effizientere Vorgehen** gewählt wird. Es sollte daher auch im Rahmen der Regulierung keine Unterscheidung bei der Behandlung von Kosten und Kostennachweisen zwischen der Eigenerbringung und der Erbringung durch Dienstleister erfolgen, zumal § 4 Abs. 5a S. 2 StromNEV den maximal anerkennungsfähigen Kostenrahmen festlegt.

Die **BK 8 plant** allerdings zur 4. RP umfangreiche **Veränderungen und Verschärfungen, die im Widerspruch zum Bekenntnis von Stetigkeit und Verlässlichkeit stehen**. Die Relevanz vieler im Erhebungsbogen enthaltenen Datenabfragen für eine Bestimmung der mit der Dienstleistungserbringung verbundenen Kosten ist nicht gegeben.

› **Absenkung von Schwellenwerten**

Der **Schwellenwert**, ab dem Erhebungsbögen für konzernverbundene Dienstleister befüllt werden müssen, **wurde deutlich abgesenkt**. Der Schwellenwert beträgt nunmehr fünf Prozent der angepassten Erlösobergrenze 2021 abzüglich vermiedener und vorgelagerter Netzentgelte. Bei der Erhebung der Kostendaten für die 3.RP wurde noch auf einen Schwellenwert in Höhe von fünf Prozent der Erlösobergrenze 2016 ohne weitere Abzüge abgestellt. Die neue Grenze führt zu einem **ungerechtfertigten und erheblichen Mehraufwand**, zumal nicht erkennbar ist, dass bei der Erhebung der Kostendaten für die 3. RP Informationsdefizite bestanden haben, welche eine Absenkung des Schwellenwertes erforderlich machen. Zu beachten ist ferner, dass Netzbetreiber im Vertrauen auf Verlässlichkeit der Datenanforderungen vielfach keine weiteren Vorbereitungen für kleinere Dienstleister gegenüber den bereits bekannten Anforderungen getroffen haben. Nun kommt ein erheblicher Mehraufwand auf diese Dienstleister zu. Zudem erhöht sich auch der Prüfaufwand bei der Bundesnetzagentur erheblich.

› **Kostendaten sind für 5 Jahresscheiben darzustellen**

Der Umfang im Erhebungsbogen hat sich für konzernverbundene Dienstleister deutlich erhöht – so wird bspw. die GuV komplett für 5 Jahre (2017 bis 2021) abgefragt. Dieses steht **im Widerspruch zur Festlegung zu § 6b EnWG der Bundesnetzagentur**, nach der erst ab dem Geschäftsjahr 2020 u. a. die geforderte Einteilung nach energiespezifischer/nicht energiespezifischer Dienstleistung sowie die verpflichtende Erstellung eines Tätigkeitsabschlusses vorgesehen ist. Erfahrungsgemäß haben auch die konzernverbundenen Dienstleister in den Jahren zuvor lediglich eine Kontentrennung vorgenommen, so dass die von der Bundesnetzagentur gewünschte Vergleichbarkeit nicht gegeben ist. Darüber hinaus sollte es zunächst ausreichend sein, im Bericht die geltend gemachten Kosten zu erläutern. Eine darüberhinausgehende Nachweispflicht sollte dem jeweiligen Netzbetreiber erst dann auferlegt werden, wenn es begründete Ansätze einer Tiefenprüfung gibt. Alles andere würde dem Anliegen der Bundesnetzagentur, den notwendigen Erhebungsaufwand zu minimieren, widersprechen.

**Vorschlag**

Aus Konsistenzgründen und im Sinne der Aufwandreduzierung sollte eine Angleichung an die bereits vorliegende Festlegung der Bundesnetzagentur zum § 6b EnWG und analog zum Gas eine Abfrage für 2 Jahre erfolgen. Wichtig ist ergänzend die Einführung von Schwellenwerten, um nur die werthaltigen Positionen darzustellen.

› **Weitere Tabellenblätter sind zu befüllen**

Darüber hinaus werden **erstmalig** die Tabellenblätter „B.b.\_Dienstleisterkosten“ und „F.a\_Zordnung\_Kontensalden“ beim Dienstleister abgefragt. Es sollen **detaillierte Angaben zu allen verbundenen DL** durchgeführt werden, die in dieser Fülle auch den NB nicht bekannt sind. Es ist nicht ersichtlich, zu welchem Zweck diese Tabellenblätter dienen. Somit stehen auch hier der Aufwand und Nutzen in einem starken Missverhältnis.

**Vorschlag**

Streichung und Vorgehen analog zur 3. RP. Im dem Fall, dass die Bundesnetzagentur daran festhält, sind jedoch mindestens Schwellenwerte (Anzahl oder Volumen) einzuführen, um tatsächlich werthaltige Sachverhalte und nicht Kleinstbeträge aufzuzeigen.

› **EHB-„Flut“**

Es ist eine Pflicht zur **Vorlage eines DL-EHB** geplant, wenn andere VNB im Konzernverbund einen EHB für diesen Dienstleister einreichen müssen. Und das, selbst wenn die vorstehende Wertschwelle für den konzernverbundenen DL nicht überschritten wird (Anlage Bericht, Rz. 5).

Dieses würde zu einer weiteren **EHB-Flut führen** und damit bei allen Beteiligten – NB, DL + BNetzA – zu einem immensen bürokratischen und zeitlichen Aufwand führen. Es stellt sich damit dringend die Frage nach der Relation von Aufwand und Ergebnis. Aus Sicht der Branche ist **kein Erkenntnisgewinn** zu generieren, welchen Mehrwert diese neue Abfrage haben kann. Weiterhin ist es dem Netzbetreiber unter Umständen nicht bekannt, wenn ein anderer Netzbetreiber einen Dienstleister-EHB für den Dienstleister abgibt.

**Vorschlag**

Streichung und Vorgehen analog zur 3. RP.

› **Konzernverbundene Sub-Dienstleister sollen auf Anforderung der BNetzA EHB und Berichte erstellen**

Die Abgabe von **EHB inkl. Berichte für Sub-Dienstleister** ist aus mehreren Gründen abzulehnen (Anlage Bericht, Rz. 4). Entgegen dem Ziel eines Bürokratieabbaus erfordert das Erstellen von EHB und Berichten nebst zahlreicher Nachweise einen hohen Zeitaufwand bei der Datenerhebung und -prüfung. Dies widerspricht zudem dem von der Behörde angedachten schnellen Vorgehen in der Kostenprüfung (die Behörde würde die Abfrage von Sub-DL erst im Rahmen der Nachforderungen/Anhörung fordern). Erschwerend kommt hinzu, dass Sub-Dienstleister, wie auch schon **viele direkte „regulierungsferne“ Dienstleister (z. B. Reini-**

**gungsleistungen, Mitarbeiterversorgung**), in der Regel keine Erfahrung bezüglich der regulatorischen Anforderungen haben. Ergänzend sind auch Verfahren und Prozesse bei diesen Dienstleistern nicht auf die regulatorischen Anforderungen angepasst (keine Trennung von Tätigkeiten).

### **Vorschlag**

Ersatzlose Streichung des Passus. Die Sub-DL sind wie externe DL zu behandeln.

#### › **Nachweise von Dienstleistungsunternehmen (Anlage Bericht, Rz. 68)**

Wie bereits erläutert, sind **verbundene Dienstleister in allen Branchen** anzutreffen, so auch bei Verteilnetzbetreibern. Die Betriebsnotwendigkeit der in Ansatz gebrachten Kosten wird durch Verträge etc. hinreichend beschrieben bzw. können bei Bedarf nachgeliefert werden. Die genannten Effizienzanforderungen sind aus § 4 Abs. 5a Strom-NEV nicht ersichtlich (lediglich der Nachweis der maximal anererkennungsfähigen Kostenbasis). Die angeführten Gutachten und Branchenvergleiche sind unter den genannten Kriterien konzeptionell und zeitlich nicht zu erstellen. Die Beschlusskammer hat es versäumt, frühzeitig einen Dialog mit der Branche durchzuführen, bei dem alle Beteiligten Klarheit über den Sinn und Zweck der Ausführungen unter Randziffer 68 erlangen.

### **Vorschlag**

Zusätzliche Nachweise sollten nur im unternehmensindividuellen Fall mit einer angemessenen Frist gefordert werden.

## **II. Leistungsarten**

Die zu berücksichtigenden Kosten bzw. kostenmindernden Erlöse sind im Tabellenblatt „A1.a.\_GuV\_17-21-->GK“ auf **Leistungsarten aufzuteilen** [Straßenbeleuchtung, Forschung & Entwicklung, Redispatch 2.0 (energiewirtschaftlich), Redispatch 2.0 (organisatorisch), Connect+, kaufmännische Betriebsführung, IT- und Telekommunikationsausstattung und -betreuung, technische Betriebsführung, Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, Messstellenbetrieb und Messung von konventionellen Zählern].

**Gegenüber der 3. Regulierungsperiode ist eine nochmals umfangreichere Abfrage vorgesehen.**

Wie bereits im Rahmen der Fachgespräche von den Netzbetreibern ausgeführt wurde, ist diese **sehr detaillierte und umfangreiche Datenabfrage** hinsichtlich ihrer Machbarkeit/Umsetzung für die überwiegende Anzahl der Stromnetzbetreiber problematisch bzw. nicht leistbar. Da Leistungsarten in der Definition nicht eindeutig sind und in der Folge nicht in Profitcentern

erfasst werden, ist eine Kostenabgrenzung grundsätzlich kaum bzw. nicht sachgerecht möglich.

Detaillierte Gründe:

- › Die **Abgrenzungen der Sparten sind in ihrer Definition nicht eindeutig** und somit auch zwischen den NB nicht vergleichbar.
- › Neben der in Unternehmen üblichen Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung wird hier eine **weitere Dimension** gefordert, die so nur bei wenigen Unternehmen vorgehalten wird. In dem Fall entsteht zusätzlicher und enorm hoher – manueller – Erhebungsaufwand.
- › Bereits zur Kostenprüfung der 3. Regulierungsperiode wurden die Stromnetzbetreiber aufgefordert, die **Davon-Spalten „kaufmännische Betriebsführung“, „technische Betriebsführung“ und „Wartung und Instandhaltung“** auszufüllen. Da dies kurzfristig und auch mangels eindeutiger Definitionen mit vertretbarem Aufwand und in angemessener Qualität nicht sachgerecht möglich war, blieben diese Spalten oftmals leer oder wurden nur punktuell befüllt. Im Rahmen der Kostenprüfung zur 3. RP hat die BK 8 auch nur in Einzelfällen zu diesen Positionen bei NB nachgefragt. Aus diesem Grund gab es für die Stromnetzbetreiber keinen Anlass, ihre internen Buchungssysteme zur Darstellung dieser Leistungsarten umzustellen. Aus dieser Erfahrung heraus stellt sich die Frage nach der Erforderlichkeit einer erneuten und zudem **nochmals detaillierteren Abfrage**.
- › Insbesondere Nr. 25 (technische Betriebsführung) und 26 (Wartungs- und Instandhaltungsleistungen) sind **in der Praxis nicht zu trennen**. Auch hierzu müssten aufwändig vielerlei subjektive Annahmen getroffen werden. Neben unterschiedlichen Zuordnungen der Netzbetreiber tragen auch interne Umstrukturierungen dazu bei, dass eine sachrichtige Differenzierung kaum möglich ist. Eine Befüllung hätte eine sehr begrenzte Aussagekraft und Vergleichbarkeit zur Folge. Ferner sind die Leistungsarten nicht abschließend, d. h. die Leistungsarten entsprechen in Summe nicht den jeweiligen Kosten- bzw. Erlöspositionen.
- › Des Weiteren ist auch die Angabe der Art der Dienstleistung im Tabellenblatt „B.b. Dienstleistungskosten“ nach **Leistungsarten** nicht möglich, da diese Differenzierung nicht in den Systemen vorliegt, oftmals nicht uneindeutig ist und folglich nur sehr vage mittels Schätzungen generiert werden müsste. Die Aussagekraft einer solchen Aussage ist damit höchst fragwürdig.
- › Die **Detaillierungstiefe** unter „B.b.\_Dienstleistungskosten“ ist generell kritisch zu sehen, da sie den Arbeitsaufwand für die Erhebung und die Erläuterungen der Dienstleistungskosten enorm erhöhen würde. Die **Untergliederung von bezogenen Dienstleistungen** auf

die Dimensionen „Art der Dienstleistung“, Einteilung in energiespezifisch/nicht energiespezifisch, „Art der Abrechnung“, „Kalkulationsart der Kosten“ sowie der Ausweis der Kosten- oder Erlösart erfordert u. U. die Unterteilung von in Summe eingekauften Dienstleistungspaketen in viele Kombinationsmöglichkeiten. In der Praxis gibt es oftmals eine Kombination einzelner Attribute, gebündelt in einer Dienstleistung bzw. einem Dienstleistungsvertrag. Daher müssten aufgrund der Abfrage Leistungen ggf. in einer Weise aufgeteilt werden, die nichts mit dem Produkt oder dem Leistungsumfang zu tun haben. **Der Informationsgewinn durch diese Angaben ist nicht ersichtlich.** Eine Zuordnung nach Kosten- und Erlösarten sollte somit grundsätzlich ausreichen.

**Aus BDEW-Sicht ist eine Abfrage dieser Daten bzw. diese Unterteilung für die Zwecke der Kostenprüfung nicht sachgerecht umsetzbar.** Der Regulierungsrahmen gibt der BK 8 eine solche Datenerhebung auch nicht explizit vor, noch lässt sie sich aus ARegV und StromNEV ableiten. Der BDEW fordert deshalb im Sinn einer beidseitig angestrebten effizienten Kostenprüfung und Transparenz eine nachvollziehbare Begründung der BK 8. Wie können die bestenfalls auf Basis allgemeiner Schlüsselungen und vereinfachender Annahmen erhobenen Daten, die damit oftmals nicht mit entsprechenden Daten anderer Netzbetreiber vergleichbar sind, einer solchen Kostenprüfung dienlich sein?

### **Vorschlag**

Die geplante detaillierte Aufgliederung von Kostenpositionen nach Leistungsarten liegt in dieser Form in den Unternehmen nicht oder nur bedingt vor. Daher ist von dieser Form der Abfrage abzusehen. Das Vorgehen sollte analog zum Vorgehen der BK 9 bei der Kostenprüfung der Gasnetzbetreiber zu 4. RP gewählt werden.

### **III. Umlaufvermögen/Cash-Flow-Rechnung**

Gemäß dem von der BNetzA zur Konsultation gestellten Beschluss ist die Höhe des geltend gemachten Umlaufvermögens durch den Netzbetreiber darzulegen und die Betriebsnotwendigkeit nachzuweisen. Der **Nachweis der Betriebsnotwendigkeit** der liquiden Mittel kann durch eine Cash-Flow-Rechnung sowohl für Netzbetreiber, Verpächter inkl. Subverpächter und Dienstleister gemäß Tabellenblatt E. des Erhebungsbogens oder eines gleichermaßen geeigneten Nachweises erfolgen, wengleich die BNetzA gleichzeitig konstatiert, dass ihr „eine in gleicher Weise geeignete Nachweismethode (...) nicht ersichtlich“ ist (Rz. 104).

Zunächst ist zu beachten, dass das betriebsnotwendige Umlaufvermögen eines Netzbetreibers nicht nur aus liquiden Mitteln (Kassenbestand/Bankguthaben) besteht. Aus den Geschäftspro-

zessen eines Netzbetreibers resultieren neben Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auf der Passivseite der Bilanz in der Regel auch signifikante Bestände an Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Eine **Cash-Flow-Rechnung zum Nachweis** der vorzuhaltenden Transaktionskasse – im Sinne eines Liquiditätspuffers – zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit kann daher stets **nur einen Teil des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens eines Netzbetreibers abdecken**. Hinzu kommt, dass die Erstellung einer Cash-Flow-Rechnung gemäß der Vorgabe des Erhebungsboogens insbesondere bei Mehrspartenunternehmen regelmäßig relativ aufwendig und ausgehend von den Tätigkeitsabschlüssen nur mit Annahmen zur Aufteilung und Schlüsselung möglich ist. Für viele Mehrspartenunternehmen wäre die Aufstellung einer Liquiditätsrechnung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, da in der Regel keine manuellen oder gar systemischen Liquiditätsrechnungen vorliegen. Auch unter der Berücksichtigung der Führung von getrennten Konten nach § 6b Abs 3 Satz 1 EnWG ist für Mehrspartenunternehmen die Aufstellung der Liquiditätsrechnung sehr aufwendig, da hierbei nur die Geschäftsvorfälle für Bilanz und GuV, nicht aber die Mittelzu- und Mittelabflüsse des Gesamtunternehmens getrennt vorliegen. Eine **Konkretisierung der „Kann-Option“** ist aus Sicht des BDEW daher erforderlich für den Fall, dass die Erstellung einer Cash-Flow-Rechnung nicht zielführend ist, und welche Alternativen, ggf. auch pauschale Anerkennungslogik, in diesem Fall greifen.

Für den **Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens** sind daher stets **weitere Betrachtungen** vorzunehmen, die insbesondere die **grundlegenden Zusammenhänge** zwischen der Aktiv- und Passivseite der Bilanz eines Netzbetreibers unter der **Beachtung der Fristenkongruenz und anerkannter Finanzierungsregeln** berücksichtigen. In Theorie und Praxis ist unstrittig, dass die Höhe des vorzuhaltenden Umlaufvermögens maßgeblich von der Höhe der Verbindlichkeiten und Rückstellungen bestimmt wird. Der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann daher nicht unabhängig von der Passivseite der Bilanz erfolgen.

Dabei sind unter anderem folgende Fragestellungen relevant:

- Welche Forderungen und korrespondierende Verbindlichkeiten resultieren aus den gesetzlich bzw. regulatorisch vorgegebenen Geschäftsprozessen eines Netzbetreibers?
- Welche Bestände an liquiden Mitteln sind zur Bedienung von weiteren Verbindlichkeiten und Rückstellungen vorzuhalten?
- Sind liquide Mittel zur Finanzierung (wachsender) Investitionstätigkeit vorzuhalten?

### **Vorschlag**

Da der Beschlussentwurf außer der optional zu erstellenden Cash-Flow-Rechnung keine Hinweise auf weitere aus Sicht der BNetzA infrage kommende Nachweisführungen enthält, würde

es der BDEW ausdrücklich begrüßen, hierzu mit der Beschlusskammer 8 weiter im Austausch zu bleiben, um bei dieser für die Netzbetreiber wichtigen Fragestellung gemeinsam mehr Klarheit und Verlässlichkeit für die Nachweisführung im Rahmen der Kostenprüfung zu erlangen. Alternativ und als Vereinfachung sollten dabei auch weiterhin analog zur bisherigen Kostenprüfungspraxis pauschale Anerkennungsschwellen ohne detaillierte Nachweisführung in Betracht gezogen werden.

#### **IV. Redispatch**

Die Beschlusskammer beabsichtigt, in der **Kostenerhebung für den neuen Prozess des Redispatches** umfangreiche und noch unterteilte Aufwendungen und Erlöse zu erheben. Die vorgesehene **Erfassung in den Clustern** „energiewirtschaftlich“, „organisatorisch“ und „Connect+“ erscheint gerade vor dem Hintergrund der Erläuterungen **nicht schlüssig**. Hier werden zum einen Kosten und Erlöse für die Redispatch-Abrufe mit EE-Anlagen abgefragt, die unter die Regelung des § 11 Abs. 5 Satz 2 ARegV – bzw. bei den Übertragungsnetzbetreibern über die FSV Redispatch refinanziert werden – fallen (energiewirtschaftlich) und zum anderen Aufwendungen, die im Rahmen des Regulierungskontos für 2021 nach § 34 Abs. 15 nachgewiesen werden müssen. Aufgrund der unterjährigen Einführung (zum 1.10.2021) dieses **neuen, teilweise noch in der Umsetzung befindlichen Prozesses** konnten Aufwendungen und ggf. auch Erlöse nur in  $\frac{1}{4}$  des der Kostenermittlung zu Grunde liegenden Geschäftsjahres wirksam werden. Die tatsächliche zu erwartenden Kostenentwicklung/der organisatorisch prozessuale Bedarf für die 4. Regulierungsperiode wird somit nicht abgebildet.

Für die von Engpässen im Rahmen des Redispatches tatsächlich betroffenen Netzbetreiber ist zu erwarten, dass die im Jahr 2021 aufgelaufenen Aufwendungen für das EEG-Einspeisemanagement (bis zum 30.09.2021), die Einführung der Prozesse des Redispatches als auch die aktive Umsetzung des Redispatches im 4. Quartal 2021 aller Voraussicht nach nicht ausreichen werden, um die tatsächlichen, gerade im operativen/organisatorischen Bereich anfallenden Kosten in der vierten Regulierungsperiode zu decken. Gleiches gilt für die Kosten zumindest zur Implementierung der Prozesse auch bei Netzbetreibern, die noch nicht von eigenen Engpässen betroffen sind, gleichwohl aber in der Lage sein müssen, fest geltende Prozesse einzuhalten.

#### **Vorschlag**

Es ist zwingend erforderlich, auch die im gesamten Jahr 2021 mit der Implementierung und Durchführung des Redispatches verbundenen Aufwendungen und Erlöse in der Erlösobergrenze für die 4. Regulierungsperiode zu berücksichtigen, nicht nur die Kosten, die allein im 4. Quartal 2021 entstanden sind.

## V. Besonderheiten der Übertragungsnetzbetreiber

Die von der BK 8 konsultierten Erhebungsbögen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) weichen aufgrund der **Unterschiede bei den Geschäftsprozessen** teilweise von denen der VNB ab. Daher sind nachfolgend ÜNB-spezifische Themen zur Ausgestaltung des konsultierten EHB aufgeführt.

### › Zusatzangaben zu EEG-Kosten bzw. EEG-Konto

Im ÜNB-Erhebungsbogen wird neben der im Tabellenblatt A.1.a. (Gewinn- und Verlustrechnung) enthaltenen **Spalte für EEG-Sachverhalte** ein zusätzliches Tabellenblatt A.1.c. abgefragt, das die Positionen des EEG-Kontos mit den EEG-Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung 2017-2021 verknüpfen soll. Da die EEG-Kontodaten die Ein- und Auszahlungen abbilden, während die Gewinn- und Verlustrechnung die erfolgswirksamen Aufwendungen und Erträge zeigt, werden die Sachverhalte zwar inhaltlich, aber durch die Periodenverschiebungen auf keinen Fall betragsmäßig überleitbar sein. Daher ist der **Aussagewert trotz enormer Datenflut äußerst begrenzt** und trägt nicht zur gewünschten Klarheit bei.

Ferner werden die EEG-Kontodaten von der BNetzA im Zuge der EEG-Kontodatenmeldung zum 30.4.2022 abgefragt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die jährliche EEG-Kontodatenmeldung ca. 50.000 Einträge enthält. Eine erneute Abfrage der Kontodaten von 2017-2021 führt somit zu einem erheblichen Datenumfang ohne einen erkennbaren Nutzen im Zusammenhang mit der Kostenprüfung.

Eine erneute Erhebung im Rahmen der Kostenprüfung, besonders in der von der HGB-Struktur teilweise abweichenden regulatorischen Struktur, ist mit erheblichem Aufwand verbunden und bietet weder der BNetzA noch den Netzbetreibern einen erkennbaren Nutzen im Zusammenhang mit der Kostenprüfung.

### Vorschlag

Der Bezug zum EEG-Konto ist inkonsistent und sollte auch aufgrund der umfangreichen Lieferungen über den EEG-Kontodatenerhebungsbogen entfallen. Wie die Abgrenzung der EEG-Positionen von der Kostenbasis erfolgt und wie eine Doppelanerkennung ausgeschlossen wird, kann gesondert dargelegt werden.

### › Bereinigung der Netzkosten um Umlagen

Das Tabellenblatt A.1.a. (Gewinn- und Verlustrechnung) enthält für das Basisjahr 2021 die Berechnung der Netzkosten (Spalte VIII). Dabei sind vorhergehend über die Spalte IV die Kosten

und Erlöse aus dem EEG-Umlage-Mechanismus zu eliminieren. Wir gehen von einer **Gleichbehandlung aller Umlagen** aus und empfehlen dementsprechend eine einheitliche Abfrage im Tabellenblatt A.1.a.

### **Vorschlag**

Für eine übersichtlichere Darstellung und einheitliche Behandlung sollte die Spalte zur Eliminierung von Offshore-Kosten ebenfalls vor die Netzkosten-Spalte gezogen werden. Analog ist auch mit den Umlagen für KWKG-Belastungsausgleich, Netzentgelte gemäß §19 Abs. 2 StromNEV und dem Belastungsausgleich für abschaltbare Lasten zu verfahren.

#### › **Einführung einer Kostenposition zum Kohleverstromungsbeendigungsgesetz**

Die ÜNB regen weiterhin an, im Erhebungsbogen der ÜNB unter der Position 5. Materialkosten eine **neue Position** „Kosten aus dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz“ mit aufzunehmen.

### **Vorschlag**

Aufnahme einer neuen Position.

#### › **Abfragen im Anlagevermögen zu weiterlaufenden Investitionsmaßnahme-Anträgen**

Zum **Zeitpunkt des Antrags** steht nicht fest, welche Investitionsmaßnahmen über das Jahr 2023 hinaus genehmigt werden. Nach § 35 ARegV Abs. 4 S. 2 Nr.1 können die ÜNB Änderungsanträge zur Verlängerung von Investitionsmaßnahmen bis zum 30. Juni 2023 stellen. Daher ist eine Befüllung der Spalte XII im Tabellenblatt A1.a. GuV und der Spalte XIV in Tabelle B2.b. kalk. SAV zum Zeitpunkt der Abgabe des Kostendaten nicht möglich.

### **Vorschlag**

Die ÜNB regen den Wegfall der Abfrage an bzw. schlagen vor, die Angaben nachzuliefern sobald feststeht, welche IMA weiterlaufen.

## **D. Klarstellungen und technische Hinweise zum Erhebungsbogen**

### **I. Klarstellungen**

Um zu verhindern, dass bei der Datenabfrage zu viele oder die falschen Daten gemeldet werden, sind **begriffliche Klarstellungen notwendig und Konkretisierungen** bei den zeitlichen Angaben. So sind z. B. **Marktrollen unklar** und in welchem Umfang je Marktrolle Datenangaben notwendig sind.

### **Vorschlag**

Hilfreich wäre eine Übersicht, aus der hervorgeht, welche Rolle (NB/VP bzw. SVP/DL) für welche Jahre Angaben im EHB bzw. Bericht machen muss. Die BK 9 hatte im Nachgang zur Festlegung eine Übersicht „**Aufstellung der vom Netzbetreiber verpflichtend vorzulegenden Unterlagen und Ausführungen**“ veröffentlicht. Hier sind zudem die abzugebenden Dokumente für die jeweiligen Rollen für die jeweiligen Jahre aufgeführt. Eine solche Darstellung ist auch im Strombereich notwendig.

### **Weitere Einzelbeispiele für offene Fragen**

#### › **Tabellenblätter „A1.b.\_Hinzu\_Kürz“ und „A2.b.\_Hinzu\_Kürz“**

Hinzurechnungen bzw. Kürzungen, die keine Umbuchungen sind, müssen einmal im Bericht und einmal im EHB beschrieben werden. Die Dopplung macht keinen Sinn und ist verbunden mit einem erheblichen Zeitaufwand bei der Erstellung und der Bearbeitung (Anlage B, S. 10).

### **Vorschlag**

Zeitgleich mit der BK 8-Festlegung Veröffentlichung einer Übersicht, aus der hervorgeht, welche Rolle (NB/VP bzw. SVP/DL) für welche Jahre Angaben im EHB bzw. Bericht machen muss. Die BK 9 hatte im Nachgang zur Festlegung eine Übersicht „**Aufstellung der vom Netzbetreiber verpflichtend vorzulegenden Unterlagen und Ausführungen**“ veröffentlicht. Hier sind zudem die abzugebenden Dokumente für die jeweiligen Rollen für die jeweiligen Jahre aufgeführt.

#### › **Rz. 44: Sponsoring/Werbung**

Die Bestandteile der Kostenart sind im Bericht tabellarisch darzustellen und zu erläutern. Unklar ist, für welche Rollen die Angaben notwendig sind: gilt die Anforderung nur für VNB? Besteht eine Erläuterungspflicht auch für DL, die diese Position bebuchen? Ist eine Separierung der Kosten für eine aufgabenorientierte Kommunikation des NB (gesetzliche VÖ, Personalwerbung) notwendig?

## **II. Technische Hinweise**

Weitere technische Hinweise zum konsultierten Erhebungsbogen werden aus Zeitgründen ggf. noch im Nachgang geliefert (z. B. Verformelungsfehler).

Analog zum Vorgehen der BK 9 bei der Kostendatenerhebung der Gasnetzbetreiber bitten wir die BK 8, den Netzbetreibern im Rahmen der Festlegung zusätzlich einen „ungeschützten“ EHB

zur Verfügung zu stellen. Dies erleichtert die Aufbereitung zur Befüllung der EHB erheblich. Die Datenabgabe erfolgt dann aber in dem „geschützten“ EHB. Hier vorweg erste Hinweise:

› **Rückstellungsspiegel**

EHB der Übertragungsnetzbetreiber: Im Reiter „A3.\_RSt-Spiegel\_17-21“ soll eine Überleitung der Zuführungen des Basisjahres zu den zugehörigen Kosten in „A1.a.\_GuV\_17-21-->GK“ erfolgen. Allerdings lässt nur die Spalte XIV eine Auswahl der GuV-Positionen zu, alle anderen Spalten ab XII haben ein fehlerhaftes Dropdown-Menü. Auf dieser Basis ist eine Befüllung des Rückstellungsspiegels und die beabsichtigte Überleitung zur GuV nicht vollständig möglich. Beim VNB-Rückstellungsspiegel ist die Dropdown-Liste korrekt.

**Vorschlag**

Anpassung/Vervollständigung der Dropdown-Liste für ÜNB.

› **Tabellenblatt B2.b.\_Kalk. SAV:**

Kalkulatorisches Sachanlagevermögen enthält keine Verformelung/Berechnungen zu Restwerten und Abschreibungen.

**Vorschlag**

Verformelung nachziehen oder Kenntlichmachung, dass keine zwingende Befüllung nötig ist, da die Werte ohnehin von der BNetzA separat ermittelt werden (Zeitersparnis, insb. für kleinere Netzbetreiber).

› **Tabelle „F.a.\_Zuordnung\_Kontensalden“**

In der aktuellen Tabelle müssen die verschiedenen Schlüssel in Zeilen eingetragen werden, was sehr unübersichtlich und kaum abstimmbare ist.

**Vorschlag**

Spalten erweitern, um mehrere Schlüssel für ein Konto eingeben zu können (beim Gas waren in Tabelle „C3\_SaLi“ bis zu 4 verschiedene Schlüssel möglich).

› **Tabellenblatt C.\_dnbK\_§11(2)\_ARegV**

In der Spalte C werden in der dort angebotenen Dropdownliste nicht alle dnbK-Bestandteile aufgeführt. Die Positionen § 11 Abs. 2 Nr. 14, 16, 18, Redispatch-Maßnahmen sowie Forschung und Entwicklung fehlen.

**Vorschlag**

Anpassung/Vervollständigung der Dropdown-Liste mit allen dnbK-Bestandteilen.

› **Tabellenblatt A1.a.\_ GuV\_17-21 GK (Zelle S5)**

Bezeichnung der Überschrift falsch, § 11 Abs. 2 Nr. 17 ist entfallen.

**Vorschlag**

Korrektur der Überschrift.

› **Tabellenblatt A\_Allgemeine Informationen**

Ausgrauen aller nicht zu befüllenden Zeilen, z. B. bei Auswahl des VP und DL waren in der 3. RP die Zellen zu III.b. und III.c ausgegraut.

**Vorschlag**

Optische Kenntlichmachung und die nicht zu befüllenden Zellen z. B. ausgrauen.

› **Tabellenblatt A\_Allgemeine Informationen**

Die Spalte Q betrachtet beim DL nur Spalte K (energiespezifische DL), die nicht energie-spezifische DL bleibt unberücksichtigt. Ist das so korrekt?

**Vorschlag**

Klarstellung in der Ausfüllhilfe.

› **Tabellenblatt „Ausfüllhilfe Datendefinition“ (Zelle D 75)**

Hier wird von dnbK i. S. d. § 11 Abs. 2 S. 1 und S. 3 ARegV gesprochen, S. 3 betrifft aber Gas; richtigerweise wäre hier S. 2 zu nennen, das passt dann auch zu Zelle S 5 in der GuV.

**Vorschlag**

ARegV-Hinweis in der Ausfüllhilfe anpassen.

› **Tabellenblatt „B2.b. kalk. SAV“ (G2)**

Verformelung auf die Spalten V und W und dann von dort zur GuV, analog zu den Restwerten in das Tabellenblatt „B1.kalk.“ würde eine Fehlerquelle bei der Übertragung verringern, gern auch anpassbar, was die Formel angeht.

**Vorschlag**

Verformelung anpassen.

› **Tabellenblatt „B2.c. Nutzungsdauerhistorie“**

Spalten sind alle grün markiert (bedeutet „optional“), eventuell Klarstellung, dass das Tabellenblatt nur optional (analog CF-Rechnung) ist oder farbliche Markierung anpassen.

**Vorschlag**

Optische Kenntlichmachung der optional zu befüllenden Felder.

› **Tabellenblatt „A1.a.\_GuV\_17-21-->GK“**

Die weitergehende Untergliederung der GuV-Position 5.2.1 „Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber“ führt dazu, dass der größte Kostenblock (Arbeits- und Leistungspreise) unter der Position 5.2.1.6 „Sonstiges“ steht. Dies führt in der Folge dazu, dass diese Position im Tabellenblatt „B.a.\_GuV-Sonstiges“ näher zu erläutern ist, obwohl der Kostenblock die eigentlichen vorgelagerten Netzkosten darstellt.

**Vorschlag**

GuV-Position 5.2.1 „Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber“ nicht unter „Sonstiges“ subsummieren, sondern als gesonderte Position.

› **Tabellenblatt „A3.\_RSt-Spiegel\_17-21“**

Insbesondere für den Gleichlauf mit der Umsetzung der BNetzA-Festlegung zu § 6b EnWG wäre es wünschenswert, eine Spalte zur optionalen Benutzung durch den Netzbetreiber einzufügen. Diese Spalte könnte beispielsweise für Umbuchungen, jährliche Schlüsseländerungen etc. genutzt werden.

**Vorschlag**

Einfügung einer Spalte zur optionalen Nutzung.

› **Tabellenblatt „A1.a.\_GuV\_17-21-->GK“**

Position „1.8. Erlöse aus Rückspeisung an den vorgelagerten Netzbetreiber“: Hier ist eine Erläuterung insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um vorgelagerte Netzkosten und damit eigentlich dnbK handelt, wünschenswert. Eine Verknüpfung nach „C.\_dnbK\_§11(2)\_ARegV“ ist bislang nicht vorgesehen.

**Vorschlag**

Inhaltliche Klarstellung.

› **Tabellenblatt „A2.a.\_Bilanz\_17-21“**

Es wäre wünschenswert, wenn die Bilanzdaten nach Hinzurechnungen/Kürzungen in anderen Tabellenblättern über Verformelung weiter verwendet werden, um manuelle Eingaben und Fehlerquellen zu vermeiden.

**Vorschlag**

Verwendung von einmal rechnerisch ermittelten Ergebnissen (z. B. aus Bilanzdaten) durch Formelbezug in weiteren Tabellenblättern.

**Ansprechpartnerin:**

Katja Hintz

Energienetze, Regulierung & Mobilität

Telefon: +49 30 300199-1663

Katja.Hintz@bdew.de